



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Max Gibis, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko** CSU,

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER),

**Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Harald Güller, Florian Ritter, Ruth Müller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD),

**Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und Fraktion (FDP)

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### A) Problem

Es besteht Grund zur Annahme, dass bedingt durch die Coronapandemie und damit einhergehenden Unsicherheiten Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Mittelschulen sich möglicherweise erst im Laufe des ersten Schulhalbjahres für den Besuch ihres Kindes an einer Ersatzschule entscheiden bzw. der Wechsel an eine Ersatzschule gelingt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Ersatzschulen und ihre Träger auf die neuen pandemiebedingten Anforderungen einstellen und neue Formate zum Kennenlernen der Schulen entwickeln mussten, weil z. B. Tage der offenen Tür, Schnupperbesuche und Ähnliches wegen der Verpflichtung zur Kontaktreduzierung nicht durchführbar waren. Dies konnte insbesondere bei kleineren Ersatzschulen im Grund- und Mittelschulbereich dazu führen, dass die gesetzlich geforderte Mindestschülerzahl von 14 Schülerinnen und Schülern (Art. 31 Abs. 6 Satz 4 BaySchFG, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG) zum Stichtag der Amtlichen Schuldaten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BaySchFG, Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG), dem 1. Oktober, vorübergehend nicht erreicht wurde bzw. erreicht werden kann und somit de lege lata im folgenden Schuljahr keine Zuschüsse zum Personal- und Schulaufwand vonseiten des Freistaates Bayern gewährt werden können. Virulent war und ist diese Problematik pandemiebedingt im Jahr 2020 und voraussichtlich auch 2021.

**B) Lösung**

Es wird – sofern die Mindestschülerzahl an einer Ersatzschule im Grund- und Mittelschulbereich am 1. Oktober 2020 bzw. am 1. Oktober 2021 nicht erreicht wurde – bezüglich des Erreichens der Mindestschülerzahl ausnahmsweise auf den letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) der Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 als Stichtag abgestellt, um auch später hinzukommende Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulfinanzierung noch berücksichtigen zu können.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Zum 1. Oktober 2020 hatten insgesamt zwei private Grundschulen die Mindestschülerzahl von 14 unterschritten. Für den 1. Oktober 2021 liegen entsprechende Zahlen noch nicht vor. Das Entstehen von Kosten für den Staat hängt davon ab, ob die betroffenen Schulen zu dem alternativen Stichtag (letzter Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar [Ende des ersten Schulhalbjahres] der Schuljahre 2020/2021 oder 2021/2022) die Mindestschülerzahl von 14 erreicht haben bzw. erreichen werden und ob das Unterschreiten der Mindestschülerzahl am 1. Oktober pandemiebedingt war bzw. ist.

Die anfallenden Ausgaben werden im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze geleistet.

**2. Kosten für die Kommunen**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) ist nicht berührt.

**3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 59 wird folgender Art. 59a eingefügt:

„Art. 59a

#### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für Schulen, die am 1. Oktober 2020 oder 1. Oktober 2021 die nach Art. 31 Abs. 6 Satz 4 und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 vorausgesetzte Mindestschülerzahl nicht erreichen und glaubhaft machen können, dass die Unterschreitung auf Sonderentwicklungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist, kann das Staatsministerium für die Abrechnungsschuljahre 2021/2022 und 2022/2023 abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 3 auf die tatsächlichen Verhältnisse am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar des jeweils vorhergehenden Schuljahres abstellen. <sup>2</sup>In diesem Fall wird der Berechnung des Zuschusses eine Schülerzahl von höchstens 14 zugrunde gelegt.“

2. Art. 61 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Art. 59a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

#### Begründung:

Existenzgefährdungen im Bereich der privaten Grund- und Mittelschulen durch einen Ausfall staatlicher Unterstützungsleistungen infolge pandemiebedingter Probleme bei der Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler und der Organisation der Einschulung bzw. eines Schulwechsels an Ersatzschulen, die in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 zu einer lediglich vorübergehenden Unterschreitung der Mindestschülerzahl führen, sind abzuwenden. Denn der Ausfall der staatlichen Zuschüsse für den Personal- und Sachaufwand dieser Schulen für auch nur ein Schuljahr könnte die betroffene Ersatzschule im Einzelfall dazu zwingen, ihren Betrieb einzustellen. Insbesondere auch für die die jeweilige Ersatzschule besuchenden Schülerinnen und Schüler, die ihr gewohntes schulisches Umfeld verlassen müssten, würde dies eine unangemessene Härte darstellen, da es bei Erreichen der Mindestschülerzahl im Laufe des ersten Schulhalbjahres möglich erscheint, dass pandemiebedingte Schwierigkeiten bei der Schülergewinnung Ursache waren bzw. sind. Um – für den Fall des Unterschreitens der Mindestschülerzahl am maßgebenden Stichtag des 1. Oktober in den von der Coronapandemie betroffenen Jahren 2020 und 2021 – auch noch später hinzugekommene Schülerinnen und Schüler berücksichtigen zu können, ist es in Anbetracht der o. g. schwierigen Umstände erforderlich und angemessen, in diesen beiden Jahren ausnahmsweise auf die Schülerzahl zu einem späteren Stichtag abstellen zu können. Für die ge-

forderte Glaubhaftmachung genügen Erklärungen des Schulträgers, die es als wahrscheinlich ansehen lassen, dass bestimmte pandemiebedingte Sondermaßnahmen (beispielsweise die Aussetzung des Präsenzunterrichts oder Kontaktbeschränkungen, die keine „Schnupperbesuche“ interessierter Schüler und Eltern zuließen) zu einer vorübergehenden Unterschreitung der Mindestschülerzahl führten. In beiden Jahren wird bei privaten Grund- und Mittelschulen, die am 1. Oktober des maßgeblichen Kalenderjahres keine 14 Schülerinnen und Schüler hatten, hinsichtlich des Erreichens der Mindestschülerzahl auf die Schülerzahl am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) der Schuljahre 2020/2021 oder 2021/2022 abgestellt. Damit werden nur verspätet aufgenommene Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die voraussichtlich länger als die Hälfte des Schuljahres an der privaten Schule sein werden. Der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird in diesem Fall jedoch – zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Schulen, die die Mindestschülerzahl bereits zum 1. Oktober erreicht hatten, zum alternativen Stichtag möglicherweise aber auch eine höhere Schülerzahl vorweisen können – stets eine Schülerzahl von höchstens 14 zugrunde gelegt. Sonstige Voraussetzungen für die Gewährung des Personal- und Sachkostenzuschusses werden nicht geändert. Wird die Mindestschülerzahl auch am Ende des ersten Schulhalbjahres nicht erreicht, erhält die Schule keine staatlichen Zuschüsse für den Personal- und Sachaufwand.

Bei Umsetzung der Kann-Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität des Freistaates Bayern gegenüber den Ersatzschulen insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Schule nach 2020 auch im Folgejahr die Mindestschülerzahl zum Stichtag der Amtlichen Schülerdaten unterschreitet und welche Ursachen sie für die geringe Schülerzahl gesetzt hat.

Für Ersatzschulen im Grund- und Mittelschulbereich, die die Mindestschülerzahl am 1. Oktober 2020 bzw. 2021 erreicht haben, wird unverändert auf die Schülerzahl am 1. Oktober 2020 bzw. 2021 abgestellt.